

# RS Vwgh 1987/5/27 87/01/0073

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1987

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1968 §1;

## Rechtssatz

Weder die Angaben des Asylwerbers über Schwierigkeiten am Arbeitsplatz (hier: Weigerung der KP und der staatlichen Gewerkschaft beizutreten) noch die Folgen, die sich aus der Verteilung von Zeitschriften und Propagandamaterial (hier: der Gewerkschaftsbewegung "Solidarität") ergeben würden, sind geeignet, die Furcht vor Verfolgung durch die polnischen Behörden als wohlbegründet erscheinen zu lassen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010073.X01

## Im RIS seit

31.05.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)